

**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge
Wirtschaftswissenschaften
(inklusive der einzelnen Schwerpunkte
Wirtschaftswissenschaften mit
ökologischem Schwerpunkt und
Wirtschaftswissenschaften mit
Schwerpunkt Informatik) und
Betriebswirtschaftslehre mit juristischem
Schwerpunkt
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 07.08.2001

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften (inklusive der einzelnen Schwerpunkte Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Informatik) und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15.12.2000 (Nds. GVBl. S. 378), durch Erlass vom 26.06.2001 – 11.3-743 08-11 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
3 /2001, S. 54 – 84

Zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom
03.02.2004, Amtliche Mitteilungen der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 1/2004,
S. 39

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im

Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrem oder seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Sie dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewusstsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch die Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Informatik - den Hochschulgrad „Diplom-Ökonomin“ oder „Diplom-Ökonom“ (abgekürzt: „Dipl.-Oec.“) sowie im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau“ (abgekürzt: „Dipl.-Kffr.“) oder „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt: „Dipl.-Kfm.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium beendet werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 134 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 72, auf das Hauptstudium 60 und auf die „Grundlagen der EDV“ 2 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist für das Grundstudium in der Anlage 2.1 und für das Hauptstudium in der Anlage 4 geregelt. Für Studierende ausländischer Partneruniversitäten gelten die Anlagen 2.2 und 2.3 sowie Matrix 4.5, 4.6 bzw. 4.7 (Anlage 4) dieser Prüfungsordnung.

(4) Das Grundstudium mit insgesamt 72 SWS umfasst einen für alle Studiengänge obligatorischen Teil (Vordiplomsphase I). In der Vordiplomsphase II erfolgt für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt bzw. mit Schwerpunkt Informatik und den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt innerhalb des Grundstudiums eine dem Studiengang entsprechende Spezialisierung (je 6 SWS). Studierende des Basismodells Wirtschaftswissenschaften (ohne Schwerpunkt) wählen eine der drei Spezialisierungsmöglichkeiten (Anlage 2.1).

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, so-

wie ein Mitglied der Studentengruppe. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor

und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Fakultätsrat stellt die für ein Fach Prüfungsberechtigten in einer ständig zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 für jede Fachprüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer und für jeden studienbegleitenden Leistungsnachweis eine Prüferin oder einen Prüfer, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 2 zulässig ist. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Hochschullehrergruppe angehören oder Verwalterin oder Verwalter einer Professur oder habilitiertes Mitglied der Universität Oldenburg sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen beschließen; dies gilt nicht für die Bewertung der Diplomarbeit. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung ste-

hen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Eine mündliche Prüfung darf von einer Prüferin oder einem Prüfer nur in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß Absatz 1 abgenommen werden. Der Beschluss nach Satz 2 ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die

Gleichwertigkeit festgestellt ist. In begründeten Ausnahmefällen können Studienleistungen, die in ihren Anforderungen und in verfahrensmäßiger Hinsicht mit Prüfungsleistungen gleichwertig sind, als Prüfungsleistung für die Diplomvorprüfung angerechnet werden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder

zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a. an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
- b. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
- c. die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

- a. Nachweise nach Absatz 2,
- b. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
- c. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

- a. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsvorleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Voraussetzungen für das Ablegen einer Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung ist der vorherige Erwerb eines studienbegleitenden Leistungsnachweises. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

- a. Klausur (Absatz 3),
- b. mündliche Prüfung (Absatz 4),
- c. Arbeitsbericht (Absatz 5).

Studienbegleitende Leistungsnachweise können bei regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abgelegt werden durch:

- a. Hausarbeit (Absatz 6),
- b. Referat (Absatz 7).
- c. Klausur (Absatz 3).

(2) Die Prüferin oder der Prüfer kann auf Antrag der Studentinnen oder Studenten bei geeigneten Arten von Prüfungsleistungen Gruppenarbeiten zulassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich

abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wenn die Eigenart des Themas es erfordert, kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag der Studentinnen oder der Studenten ausnahmsweise zulassen, dass eine Gruppe mehr als drei Personen umfasst.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt ein bis fünf Stunden nach Maßgabe der Anlagen 2 und 4.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem oder einer Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Ein Arbeitsbericht erfordert die empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Projekts und umfasst:

- a. die Auswahl, Begründung und Abgrenzung der Fragestellung,
- b. die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
- c. die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
- d. die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung ein-

schlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit von der Prüferin oder dem Prüfer ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Wochen verlängert werden. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(7) Ein Referat umfasst:

- a. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- b. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(9) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen der Betreuung eines Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird oder wenn sie oder er die Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht ablegt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung ist bei Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Im Fall schwerwiegender Täuschungsversuche kann die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.

(4) Kann der Abgabetermin für eine schriftliche Prüfungsleistung aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden benotet. Eine Prüfungsleistung in der Diplomvorprüfung ist zu benoten, sofern die Studentin oder der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt und sie oder er die Prüfungsleistung bestanden hat. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern (im Fall der Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 von der Prüferin oder dem Prüfer) mit „bestanden“ oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im Fall der Benotung berechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfernnoten.

(3) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

3,7 oder 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird aus Einzelnoten eine Fachnote oder Gesamtnote gebildet, so lautet diese:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote sind die noch nicht gerundeten Noten für die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(5) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses, abzulegen. Sie sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag

eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht

bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsnote oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. Mit dieser Beratungsaufgabe können auch Mitglieder der Professorengruppe oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät betraut werden, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser

Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Studentin oder der Student in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Buchst. a bis e

dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2.1 festgelegt.

(3) Für Studierende von Partnerhochschulen sind die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) in Anlage 2.2 und 2.3 festgelegt.

§ 20

Zulassung

(1) Für die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gelten die Bestimmungen des § 7.

(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen werden auf Antrag zu den einzelnen Prüfungen zugelassen, wenn sie

1. an ihrer Heimathochschule einen dem Vor-diplom vergleichbaren Abschluss erworben haben und
 2. ein zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nachweisen. Ordnungsgemäß ist das Studium, wenn es den in Anlage 2.2 und 2.3 angeführten Regelungen entspricht.
- (3) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechenden Kooperationsabkommen haben bei der Meldung zur Diplomvorprüfung das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.
- (4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung. Die Entscheidung soll der Studentin oder dem Studenten innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21

Abschluss der Diplomvorprüfung, Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 2 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Im Fall der Bewertung von Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Diplomvorprüfung aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Nach Ablegung der Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 3).
- (5) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.
- (6) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm im Fall von

Absatz 5 auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Beurteilung sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Auf Antrag sind in das Zeugnis die Namen der Prüferinnen und Prüfer je Prüfungsfach aufzunehmen.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22 Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen und
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (3) Für ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen besteht die Diplomprüfung aus
1. der Diplomarbeit und
 2. den Fachprüfungen in allgemeiner Volkswirtschaftslehre und allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt, bzw. einer Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften.
- Die Fachprüfungen werden abweichend von Matrix 4.1 bis 4.4 (Anlage 4) in Form einer jeweils halbstündigen Prüfung gemäß § 8 Abs. 4 (Matrix 4.5 und 4.6 der Anlage 4) bzw. in Form einer jeweils halbstündigen Prüfung gemäß § 8 Abs. 4, einer 5-stündigen Klausur oder einem Abschlussbericht in einem Projekt (Matrix 4.7 der Anlage 4) abgelegt.
- (4) Die Prüfungen in den Pflichtfächern werden zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen in der Regel bis zum achten Semester abgelegt. Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 23

Zulassungen zu den Fachprüfungen und zur Diplomarbeit

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung sowie die Vorlage der mindestens mit „ausreichend“ benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise voraus; für die Zulassung zur ersten Fachprüfung ist außerdem ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in „Grundlagen der EDV“ Voraussetzung. Die weiteren vorzulegenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind bei der ersten Meldung beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Studentin oder der Student an einer Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat.

(4) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist, § 21 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.
2. mindestens zwei Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 beizufügen:

- a. Die Nachweise nach Absatz 4;
- b. Ein Vorschlag für die Erstprüferin oder den Erstprüfer;
- c. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll;
- d. Eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Studentin ihre oder der Student seine Fähigkeiten zu selbständiger, problemorientierter wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann.

(2) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer, der oder dem auch die Betreuung der Studentin oder des Studenten obliegt, im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt und dem Prüfungsausschuss unverzüglich vorgeschlagen. Bei Bedenken, ob das Thema den Anforderungen von Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 genügt, teilt der Prüfungsausschuss diese der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Studentin oder dem Studenten schriftlich mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Können diese Bedenken nach Satz 2 nicht ausgeräumt werden, kann die Studentin oder der Student nach § 8 Abs. 5 eine andere Erstprüferin oder einen anderen Erstprüfer vorschlagen.

(3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(4) Auf Antrag der Studentinnen oder der Studenten kann der Prüfungsausschuss die Diplomarbeit als Gruppenarbeit von höchstens drei Studentinnen oder Studenten zulassen. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein. Bei Gruppenarbeiten werden bis zu zwei weitere betreuende Prüferinnen oder Prüfer bestellt.

(5) Innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit kann die Studentin oder der Student das Thema zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Bearbeitungszeit aufs neue. Die Studentin oder der Student kann während der Bearbeitungszeit das Thema im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und dem Prüfungsausschuss abändern.

(6) Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss; sie ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Themas. Mit der Ausgabe des

Themas werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer und bei einer Gruppenarbeit die weiteren Prüferinnen oder Prüfer bestellt.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit oder den von ihr oder ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll die Studentin oder der Student die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen.

(10) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. § 11 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung. Wird die Diplomarbeit von mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Diplomarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Einzelbewertungen mindestens „4,00“ ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomarbeit

Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so kann sie wiederholt werden. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas (§ 24 Abs. 5 Satz 1) bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind, erstattet das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält:

1. die Note der Diplomarbeit;
2. die Fachnoten;
3. die Gesamtnoten.

(2) Die Fachnote je Prüfungsfach wird aus der Note der Fachprüfung und der Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises gebildet, wobei die Fachprüfung mit zwei Dritteln und der Leistungsnachweis mit einem Drittel in die Fachnote eingehen (vgl. Anlage 4, Matrix 4.1 bis 4.6).

(3) In die Gesamtnote gehen die Noten der Diplomarbeit mit 25 v. H., die in den fünf Fachprüfungen erzielten Noten mit je 10 v. H. und die in den fünf studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielten Noten mit je 5 v. H. ein.

(4) Auf Grund des Berichts des Prüfungsamtes stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
2. die Fachprüfungen in den Pflichtfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
3. in den Wahlpflichtfächern nicht mehr als eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und diese durch eine mit mindestens „gut“ bestimmte Fachnote in einem anderen Wahlpflichtfach ausgeglichen werden kann.

(6) Der Prüfungsausschuss teilt der Studentin oder dem Studenten das Ergebnis der Prüfung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich mit.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Diplomprüfungsordnung vom 29.01.1998 (Nds.MBl. S. 837), geändert

durch Bek. v. 19.08.1998 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/99 S.4) im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bis dahin geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten der Ordnung vom 29.01.1998 (Nds.MBl. S. 837), geändert durch Bek. v. 19.08.1998 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/99 S.4) nach der bis dahin geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach dieser Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bis dahin geltende Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 29.01.1998 (Nds. MBl. S. 837), geändert durch Bek. v. 19.08.1998 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/99 S.4) tritt außer Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bek. in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.